

24.03.92

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieBung des Bundesrates zur gesetzlichen Neuordnung des Arbeits-
schutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 24. März 1992

- B III 1 -

An den Ersten Vizepräsidenten
des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich beiliegenden
Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur gesetzlichen Neuordnung des
Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 GO-Bundesrat auf die Tagesordnung
der Plenarsitzung des Bundesrates vom 3. April 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

HS

Uwe Striibl

Entschießung des Bundesrates zur gesetzlichen Neuordnung des Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG-Rahmenrichtlinie-Arbeitsschutz) und der auf dieser Rahmenrichtlinie gestützten Einzelrichtlinien der EG sowie Art. 30 des Einigungsvertrages verpflichten den Bundesgesetzgeber zu einer Neuordnung des Arbeitsschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der Neuordnung erfolgt nach Auffassung des Bundesrates eine historische Weichenstellung der Inhalte, der Systematik, des Vollzugs und damit der Effektivität des deutschen Arbeitsschutzrechts.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei dieser Neuordnung des Arbeitsschutzrechts folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Das Arbeitsschutzrecht ist, ausgehend vom hohen Standard in der Bundesrepublik Deutschland, im Sinne eines umfassenden Gesundheitsschutzes und einer verstärkten, an gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz fortzuentwickeln.
 - Es soll durch eine ausgewogene, an den berechtigten Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgestellte inhaltliche Ausgestaltung erreicht werden,

daß im Vergleich zu anderen EG-Mitgliedstaaten keine Standortnachteile für die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

- Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kompetenz der staatlichen Gewerbeaufsicht und der technischen Aufwachtsdienste der Unfallversicherungsträger ist auf eine vollzugsgerechte und klare Ausgestaltung der Bestimmungen zu achten; dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die sehr abstrakten Formulierungen der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz durch in der Praxis umsetzbare, klare Inhalte konkretisiert und ausgefüllt werden.
 - Unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätze soll die Neuordnung des Arbeitsschutzrechts den Sozialpartnern den erforderlichen Freiraum belassen, um durch branchenbezogene Regelungen eine optimale Ausgestaltung des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten zu erreichen..
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei der Neuordnung des Arbeitsschutzrechts für die derzeitigen, historisch bedingt stark zersplitterten Vorschriften des deutschen Arbeitsschutzrechts ein gemeinsames gesetzliches Dach der Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer zu schaffen; dies kann, in Anlehnung an die Konzeption des Sozialgesetzbuches, durch ein Arbeitsschutzgesetzbuch, das aus mehreren Büchern besteht, erreicht werden.
- Damit kann auch einem langjährigen Wunsch der befaßten Kreise entsprochen werden.

Hierbei könnten

- in einem 1. Buch die grundlegenden und konkretisierten Arbeitgeberpflichten und Arbeitnehmerschutzrechte, im wesentlichen entsprechend der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz, niedergelegt werden. Es könnte hierbei zudem etwa auch eingegangen werden auf die Modalitäten der Zulässigkeit und des Umfangs von Nachtarbeit sowie auf das Verhältnis maschinell bestimmten Arbeitsrhythmus zu psychischen Belastungen von Arbeitnehmern.
- in einem 2. Buch die innerbetriebliche Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), aufgenommen werden.
- in einem 3. und 4. Buch - zu einem späteren Zeitpunkt - das Arbeitszeitrecht und der Arbeits- und Gesundheitsschutz besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmergruppen eingeordnet werden.

Da die Einbeziehung des Arbeitszeitrechts und der Vorschriften für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen - auch im Hinblick auf noch fehlende Regelungen der EG - kurzfristig noch nicht möglich sein dürfte, könnte in einem Artikel II zum Arbeitsschutzgesetzbuch bestimmt werden, daß, bis zu ihrer Einordnung in die entsprechenden Bücher des Arbeitsschutzgesetzbuches, die Arbeitszeitordnung, die §§ 105 ff Gewerbeordnung, das Mutterschutzgesetz, das Fahrpersonalgesetz einschließlich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie das Heimarbeitsgesetz als besondere Teile des Arbeitsschutzgesetzbuches gelten. Damit wäre es möglich, eine formelle Zusammenfassung des zu kodifizierenden Arbeitsschutzrechts zu erreichen, ohne daß die Notwendigkeit besteht, alle einschlägigen Arbeitnehmerschutzgesetze sogleich ändern zu müssen.

Durch eine solche Gesamtkodifizierung des Arbeitsschutzrechts in einem Arbeitsschutzgesetzbuch könnte das bisher stark zersplitterte Arbeitsschutzrecht auf übersichtliche Art und Weise zusammengefaßt werden und damit auch die eigenständige Bedeutung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der Öffentlichkeit in angemessener und gesellschaftspolitisch relevanter Weise dargelegt werden.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur gesetzlichen Neuordnung
des Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
beschlossen, den Entschlieungsantrag fr erledigt zu erklren.
- vgl. auch Drs. 440/92 (Beschlu) -